



Vereinsatzung

A. Allgemeines	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Verbandszugehörigkeit	3
§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Vereinsämter	4
B. Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Beiträge	6
§ 10 Ehrungen	7
C. ORGANE DES VEREINS	7
§ 11 Vereinsorgane	7
§ 12 Vorstand	8
§ 13 Gesamtvorstand	9
§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes im Rahmen der Geschäftsführung	10
§ 15 Mitgliederversammlung	10
§ 16 Inhalt der Tagesordnung / Wahlen	10
§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	11
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung	11
§ 19 Kassenprüfer	12
§ 20 Vereinsjugend	12
§ 21 Ausschüsse	12
§ 22 Ordnungen	13
D. SCHLUSSBESTIMMUNG	13
§ 23 Haftpflicht	13
§ 24 Sportunfälle	13

§ 25 Datenschutzbestimmung	13
§ 26 Auflösung des Vereins	14
§ 27 Inkrafttreten der Satzung	14

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tauchsportclub Neptun e.V. Augsburg,“.
2. Er hat seinen Sitz in Augsburg.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Augsburg im Vereinsregister unter Nr. 1065 eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV), im Bayerischen Landestauchsportverband e.V. (BLTV) und im Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST). Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV), dem Bayerischen Landestauchsportverband e.V. (BLTV), dem Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST) sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - c) Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - d) Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - e) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
 - f) Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser einschließlich des umweltverträglichen Sporttauchens.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
9. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat.
2. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 10 dieser Satzung.
4. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Minder-jährige müssen die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter nachweisen.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft kann auch als passiv beantragt oder von aktiv auf passiv umgewandelt werden.
7. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.

8. Die Aufnahme erfolgt im ersten Jahr auf Probe, danach gilt sie unbefristet. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss die Probezeit verkürzen, verlängern oder feststellen, dass die Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit sich nicht in eine unbefristete Mitgliedschaft verwandelt, sondern endet. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Volljährige Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines volljährigen Mitgliedes.
4. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
5. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
6. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Sie haben die Anordnungen von Trainern und Übungsleitern zu befolgen. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
7. Nur aktive Mitglieder können am Tauchtraining und / oder sonstigen Tauchsportaktivitäten, die der Verein durchführt, teilnehmen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon, die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Tauchtraining und/oder sonstigen Tauchsportaktivitäten, die der Verein durchführt, ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig.
9. Bei der Teilnahme am Leistungssport sind die hierfür beschlossenen Ordnungen / Regeln des BLTV und des VDST maßgeblich und zu beachten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt des Mitgliedes,
 - b) Ausschluss des Mitgliedes und
 - c) Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
3. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschliessungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds mitzuteilen.
6. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
7. Ist das betroffene Mitglied als Funktionär im Vorstand oder Gesamtvorstand, verliert es diese Funktion ab Einleitung des Ausschlussverfahrens.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn er mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Beiträge sowie weitere Einzelheiten richten sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen ist.

2. Näheres zur Fälligkeit der Beiträge, dem Einzugsverfahren, zu eventuellen Stundungen, Freistellungen und Rückzahlung von Beiträgen regelt die Beitragsordnung des Vereins.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½-fache Jahresbeitrag sein.
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine Gebühr für die Teilnahme an Kursen, insbesondere Tauchkursen, sowie für das Ausleihen von Vereinsausrüstung festzulegen. Einzelheiten regeln entsprechende Ordnungen.

§ 10 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Personalunion innerhalb des Vorstandes ist unzulässig.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
2. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
3. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
4. Abwesende können dann in ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben.
5. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Im Innenverhältnis gilt: Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Im Einzelfall sind die Mitglieder des Vorstandes berechtigt, bis zur nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes Rechtshandlungen abzuschließen, die den Verein insgesamt zu Leistungen von nicht mehr als 1000 € verpflichten.
7. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
9. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
10. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
11. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
12. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
 - a) dem Vorstand (§ 12)
 - b) dem Ausbildungsleiter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Gerätewart
 - e) dem Jugendleiter
2. Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden. Dies kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, ohne dass es einer damit verbundenen Satzungsänderung bedarf.
3. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Gesamtvorstandes ist zulässig.
4. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Gesamtvorstandes und des Vorstandes ist zulässig
5. In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Gesamtvorstandsamt.
6. Abwesende können dann in ein Gesamtvorstandsamt gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben.
7. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
8. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
11. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 12 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
12. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

1. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Der Vorstand und Gesamtvorstand regeln im Rahmen ihrer Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche ihrer Mitglieder selbst und geben sich eine Geschäftsverteilungsordnung
3. Sie sind für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einladung durch elektronische Mitteilungen (z.B. Email) ist ebenfalls zulässig. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift oder per Email an die letzte dem Verein vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Email-Adresse.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 15. November des Vorjahres beim Vorstand eingereicht werden. Im Zweifelsfall gilt das Datum des Poststempels.
6. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 16 Inhalt der Tagesordnung / Wahlen

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
 3. Soweit Wahlen erforderlich sind bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und einen Beisitzer. Diese haben das aktive, jedoch nicht das passive Wahlrecht.
 4. Im Falle der Wahl der Kassenprüfer kann auf einen Wahlleiter und Beisitzer verzichtet werden.

§ 17 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins (§ 29 dieser Satzung) ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Die Wahl des Vorstandes (Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister) erfolgt grundsätzlich in geheimer Wahl.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 19 Kassenprüfer

1. Die Rechnungsführung ist jährlich zu prüfen. Hierzu wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die zwei Jahre im Amt bleiben. Anstelle der Kassenprüfer kann ein vereidigter Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer beauftragt werden.
2. Den Kassenprüfern ist nicht nur in alle Unterlagen der Buchhaltung wie Journal, Belege und Kontoauszüge Einsicht zu gewähren, sondern auch alle anderen ggf. relevanten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, wie z.B. Verträge, die kassenwirksam sein können oder werden. Der Vorstand hat den Kassenprüfern für Fragen zur Geschäftsführung zur Verfügung zu stehen und diese wahrheitsgemäß zu beantworten.
3. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
4. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Gesamtvorstand angehören.

§ 20 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 21 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 13 Ziffer 9 der Satzung gilt entsprechend.

§ 22 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von dem Gesamtvorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen. Dies kann elektronisch erfolgen (z.B. Website des Vereins oder Email)

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 23 Haftpflicht

1. Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht - nicht.
2. Der Verein hat die Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten insoweit zu versichern, als diese wegen fahrlässigen Fehlverhaltens der Mitglieder des Gesamtvorstandes und/oder seiner Beauftragten, aus dem dem Verein ein Schaden entstehen kann, versichert sind, um eine Haftung der Vorstandsmitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen zu vermeiden. Insoweit ist Vorstand berechtigt, eine entsprechende Vermögensschadensversicherung zu Gunsten des Vorstandes abzuschließen.

§ 24 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, Der Vorstand meldet die angezeigten Sportunfälle fristgerecht über den VDST e.V. bzw. den BLTV e.V. der zuständigen Versicherung.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 25 Datenschutzbestimmung

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern persönliche Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des BLSV, BLTV und VDST muss der TSC Neptun e.V. Augsburg die Daten seiner Mitglieder an diese Verbände weitergeben.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 16 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollte keine Beschlussfähigkeit aufgrund der Zahl der Anwesenden möglich sein, wird zu einer Wiederholungsversammlung binnen zwei Wochen geladen. Bei dieser Wiederholungsversammlung zählt zur Beschlussfassung die 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Eine Mindestanwesenheitszahl gibt es nicht. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
5. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
6. Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landestauchsportverband (BLTV) zur Förderung von Augsburger Tauchvereinen, die dem VDST und dem BLTV angehören, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
7. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg anzumelden.

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen worden. Sie tritt am 01.05.2016 in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 01.12.2014 ab.